

# RS Vwgh 1996/1/24 93/13/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs2;

## Rechtssatz

Verfügt der Abgabepflichtige über das ihm aus Rumänien zugekommene Vermögen, dann ist die Herkunft der Mittel für die getätigten Einlagen nicht ungeklärt, sodaß der von der Behörde gesehene Grund zur Schätzungsberechtigung nach § 184 Abs 2 BAO nicht bestand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130169.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)